

61. Haftung des Staates für den Schaden, der den Uferbesitzern durch Abpflungen und Beschädigungen der Ufer infolge von Strombauten entsteht, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. August 1883 vorgenommen sind.

Gesetz vom 20. August 1883 § 12.

A.L.R. Einl. §§ 74, 75, I. 8 §§ 29—31.

VI. Civilsenat. Ur. v. 25. April 1895 i. S. W. (Rl.) w. den Königl. preussischen Strombauaufsicht (Bekl.). Rep. VI. 16/95.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 20. August 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, wonach der Staat für Abpflungen und Beschädigungen der Ufer, welche durch die Strombauten hervorgerufen werden, Ersatz zu leisten hat, auch wenn dieselben nicht beabsichtigt waren, auf Strombauten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden

sind, nicht angewendet werden kann, ohne daß es auf den Zeitpunkt ankommt, wann die Beschädigung eingetreten ist. Denn die Rechtsfolgen von Handlungen sind im allgemeinen nach den Gesetzen zu beurteilen, die zur Zeit, wo sie vorgenommen wurden, bestanden (§ 14 Einl. z. A.L.R.), und die Entschädigungspflicht ist eine Rechtsfolge nicht der Beschädigung, für welche Ersatz zu leisten ist, sondern der die Beschädigung verursachenden Handlung. Entstand zur Zeit der Handlung aus dieser eine Entschädigungspflicht nicht, so enthält ein Gesetz, das später nicht bloß für zukünftige, sondern auch für frühere Handlungen dieser Art eine solche Verpflichtung festsetzt, einen Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse, was im Zweifel nicht als die Absicht des Gesetzes angesehen werden kann und für den vorliegenden Fall weder in dem gedachten § 12 Ausdruck gefunden hat, noch aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. August 1883 oder aus der Entstehungsgeschichte des § 12 hervorgeht. Das Gesetz bezweckt eine Neuregelung der Befugnisse der staatlichen Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern, die sich ihrer Natur nach auf die Zukunft bezieht; insoweit darin die Befugnisse des Staates gegen früher eingeschränkt sind, — und als eine solche Einschränkung würde auch der § 12 erscheinen, wenn der Staat bisher Entschädigung nicht zu gewähren hatte, — können die darauf bezüglichen Bestimmungen sich gleichfalls erst bei den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Staate in Ausübung seiner neu geregelten Befugnisse vorgenommenen Strombauten wirksam erweisen. Was die Entstehung des § 12 a. a. D. anlangt, so läßt sich aus den Verhandlungen der Kommission des Abgeordnetenhauses, die den § 12 in den Entwurf eingefügt hat, sowie des Abgeordnetenhauses nichts für die Absicht entnehmen, dem § 12 rückwirkende Kraft zu geben. Es wurde darüber gestritten, ob die Bestimmung neues Recht oder nur eine Bestätigung des schon bestehenden Rechtes enthalte. Ersteres war die Meinung des Berichterstatters der Kommission sowie der Standpunkt des Regierungsvertreters. Müßte danach angenommen werden, daß man mit der Entschädigungspflicht des Staates neues Recht hat schaffen wollen, so wäre zwar eine Ausdehnung dieser Pflicht auf alle vom Staate schon früher ausgeführten Strombauten mit solcher Absicht nicht unvereinbar; es fehlt aber an jedem Anhalte dafür, daß das Gesetz diese Ausdehnung auf frühere Handlungen gewollt habe.

Vgl. den Bericht der Kommission, Aktenstück Nr. 216, Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses von 1882/83, Anlagen Bd. 3; Stenographische Berichte desselben von 1883, Verhandlungen, Bd. 3 S. 1983 flg. 2040 flg.

Hiernach waren der Entscheidung die landrechtlichen Bestimmungen zu Grunde zu legen. Wenn aber das Berufungsgericht im Anschlusse an die eben gedachten Äußerungen bei der Beratung des Gesetzes vom 20. August 1883 der Meinung folgt, daß ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus wegen des den Ufereigentümern durch die staatlichen Strombauten an ihrem Eigentume erwachsenden Schadens nach dem Landrechte nur unter den, hier nicht vorliegenden, Voraussetzungen des sechsten Titels Teils I stattfindet, so sind hierbei die §§ 74. 75 Einl. z. A.L.R. und die §§ 29—31 I. 8 das. nicht genügend beachtet. Nach diesen Bestimmungen müssen diejenigen, die ihre besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt werden, vom Staate entschädigt werden, und es sind insbesondere Einschränkungen des Privateigentumes, die dem Eigentümer wegen des überwiegenden Vorteiles anderer vom Staate auferlegt werden, nicht ohne Entschädigung zulässig. Allerdings sind unter den Vorteilen, für welche nach § 75 Einl. z. A.L.R. Entschädigung gewährt werden muß, nur solche Vorteile zu verstehen, auf welche der Beschädigte ein wohl erworbenes Recht hatte; ein Eingriff in das Privateigentum liegt ferner nicht vor, wenn die gesetzlichen Schranken, die dem Eigentume gezogen sind und das Recht des Eigentümers begrenzen und näher bestimmen, unverletzt bleiben,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 19 S. 355; Urteil vom 24. Januar 1895 (Rep. VI. 296/94), abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift, Jahrgang 1895 S. 151 Nr. 24.

Auch haftet nach § 94 Einl., § 36 A.L.R. I. 6 derjenige, der sein Recht nach den Gesetzen ausübt, nicht für den bei dieser Gelegenheit entstandenen Schaden. Allein was das letztere betrifft, so ist bei den vom Staate im Interesse der Schifffahrt, wie im Landeskulturinteresse bewirkten Flußregulierungen nicht von Ausübung eines dem Staate am Flusse zustehenden privaten Rechtes die Rede. Die schiffbaren Ströme werden zwar im § 21 A.L.R. II. 14 als „ein gemeines Eigentum des Staats“ bezeichnet. Es ist aber sowohl vom ehemaligen preußischen Obertribunale,

vgl. Entsch. desselben Bd. 42 S. 58; Striethorst, Archiv Bd. 87 S. 322,

als auch vom Reichsgerichte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 258,

anerkannt, daß damit nicht ein privates Eigentum des Fiskus an den öffentlichen Flüssen, — das dem Staate nur an den vom Flusse zu ziehenden Nutzungen zusteht, — sondern die Eigenschaft des Flusses als res publica gemeint ist, vermöge deren er dem Privateigentume — auch des Fiskus — entzogen ist.

Vgl. Nieberding, Wasserrecht 2. Aufl. S. 64. 65; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht (6. Aufl.) Bd. 3 S. 147.

Die Regulierungen öffentlicher Flüsse erfolgen kraft staatlichen Hoheitsrechtes in Wahrnehmung strompolizeilicher Befugnisse; wenn die vom Staate zur Beförderung der Schifffahrt oder zu anderweitigen Zwecken des gemeinen Besten im Flusse angelegten Werke eine Veränderung des Wasserlaufes bewirken, die weiterhin Abspülungen und Überströmungen der im Privateigentume stehenden Ländereien und dadurch eine Entziehung oder Beschädigung des Eigentumes zur Folge haben, so liegt der Fall vor, daß der Einzelne sein wohl erworbenes Recht dem gemeinen Wohle aufzuopfern genötigt wird. Die dem Ufereigentume gezogenen gesetzlichen Schranken sind nicht von der Art, daß dadurch der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen würde. Nach §§ 57 ffg. A.L.R. II 15 muß der Ufereigentümer den Schiffern und Flößern den Reinspab gestatten; aber für Beschädigungen des Ufers und Beeinträchtigungen der Nutzung seines Eigentumes kann er von den Urhebern des Schadens Ersatz fordern. Daraus, daß der Ufereigentümer nach § 63 daselbst,

vgl. Entsch. des Obertribunales Bd. 33 S. 147,

„ordinäre“ Befestigungen der Ufer in der Regel unterhalten muß, kann eine Verpflichtung, künstliche Anlagen im Flusse zur Veränderung des natürlichen Wasserlaufes zu dulden, nicht hergeleitet werden, und ebensowenig stehen einem Entschädigungsansprüche wegen solcher Anlagen die §§ 239. 240 A.L.R. I. 9 entgegen, wonach der Ufereigentümer befugt ist, das Ausreißen des Stromes durch Uferbefestigungen zu verhindern. Es läßt sich aus diesen Bestimmungen nicht entnehmen, daß die Befugnis des Ufereigentümers selbst bei Veränderungen des Wasserlaufes durch künstliche Anlagen nur soweit geht, sich durch

zweckdienliche Uferbefestigungen auf eigene Kosten gegen Beschädigungen nach Möglichkeit zu schützen, wodurch sein Eigentum für ihn völlig wertlos werden könnte. Der Eigentümer kann vielmehr erwarten, daß der Staat, wenn er solche Anlagen vornimmt, für den dadurch notwendig werdenden Uferschutz selbst sorgt oder, insofern dies nicht geschieht oder nicht geschehen kann, für Beschädigungen Ersatz leistet.

Von den gleichen Gesichtspunkten ist übrigens, wie noch bemerkt werden mag, das erkennende Gericht zweiter Instanz in einer früheren Rechtsache selbst ausgegangen, und das Reichsgericht hat damals in seinem, in den Entsch. in Civils. Bd. 23 S. 257 mitgeteilten Urteile die Entschädigungspflicht nach § 75 Einl. z. A.L.R. nicht grundsätzlich verneint; einer positiven Entscheidung darüber bedurfte es damals allerdings nicht, weil die Klage schon wegen Verjährung des etwaigen Schadensanspruches abzuweisen war.“ . . .